

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen – Energie und Gebäude
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 9. April 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) – in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) – und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Energie und Gebäude an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 19. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 31.07.2018) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Prüfungsausschuss**

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO setzt sich der Prüfungsausschuss aus Vertretern der zwei am Studiengang beteiligten Fachbereiche zusammen.

Er besteht im Studiengang Wilng-EuG aus:

- a) vier Mitgliedern (jeweils zwei aus den beteiligten Fachbereichen) aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einem vorsitzenden Mitglied aus dem Fachbereich TBW und einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied aus dem Fachbereich E&I,
- b) einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG (stimmberechtigtes Mitglied aus dem Fachbereich TBW und Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Fachbereich E&I) sowie
- c) zwei Studierenden aus dem Fachbereich TBW.

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 6 RPO beschließt der Prüfungsausschuss mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Mündliche Prüfungen**

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert sechs bis zwölf Minuten je Leistungspunkt.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Praxisprojekt**

- (1) Das Praxisprojekt ist ein eigenständig zu erarbeitendes schriftliches Projekt. Es orientiert sich an den ingenieurwissenschaftlichen Abläufen eines realen Projektes und wird in der Regel bei bzw. mit einem Praxispartner durchgeführt. Es werden die Grundlagen des Projektmanagements und die Inhalte der Module aus den höheren Semestern auf eine reale Aufgabenstellung transformiert. Die Betreuung übernimmt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer.
- (2) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO hat ein Praxisprojekt in der Regel einen Umfang von drei bis sechs Seiten Umfang (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt. Der Fachvortrag, durch den das Praxisprojekt ergänzt werden kann, hat eine Dauer von drei bis fünf Minuten je Leistungspunkt. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Festlegung der Gewichtung von Praxisprojekt und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die oder den Prüfenden spätestens bis zur Ausgabe des Praxisprojekts. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Den Datenträger und das Format bestimmt die oder der Prüfende.
- (3) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit des Praxisprojektes kann höchstens 13 Wochen betragen.“

4. § 20 Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b erhalten folgende Fassung:

- „a) 120 Leistungspunkte aus den ersten fünf Studiensemestern, davon 82 Leistungspunkte aus den ersten drei Studiensemestern.
- b) Im Teilzeitstudium aus den ersten sechs Studiensemestern 120 Leistungspunkte, davon 79 aus den ersten vier Studiensemestern.“

5. § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Für die Berechnung der Gesamtnote im Teilzeitstudiengang werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Noten der Modulprüfungen des 1. bis 3. Semesters: 18%
Noten der Modulprüfungen des 4. bis 9. beziehungsweise 10. Semesters: 62%
Note der Bachelorarbeit: 17%
Note des Kolloquiums: 3 %“

6. In Anlage 1 wird bei den Modulen „Grundlagen der Physik“ und „Einführung in die Informationstechnik“ in der Spalte „SL“ ein „X“ ergänzt.
7. In Anlage 1 wird bei dem Modul „Angewandte EDV Gebäudesimulation“ in der Spalte „SL“ ein „X“ ergänzt.
8. In Anlage 3 wird bei den Modulen „Grundlagen der Physik“ und „Einführung in die Informationstechnik“ in der Spalte „SL“ ein „X“ ergänzt

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, dass Artikel 1 Nummer 6 und Artikel 1 Nummer 8 erstmals für die Studierenden gelten, die ihr Studium im Wintersemester 2020/2021 beginnen.

Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 8. April 2020 erlassen.

Iserlohn, den 9. April 2020

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster